



A V K Z

**APOTHEKERVERBAND
DES KANTONS ZÜRICH**

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz.

Unter dem Namen APOTHEKERVERBAND DES KANTONS ZÜRICH (AVKZ) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Der Apothekerverband des Kantons Zürich schafft und verbessert die Voraussetzungen, die es dem Apothekenpersonal ermöglicht, seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten als Medizinal- bzw. Gesundheitsberuf interdisziplinär zum Wohl der Patientinnen und Patienten, der Kundschaft und der Allgemeinheit einzusetzen.

Er vertritt die Anliegen des Berufsstandes, wahrt die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit. Er vertritt insbesondere ideelle, gesundheitspolitische, wirtschaftliche und fachliche Interessen.

Er setzt sich bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit für eine patientenbezogene, qualitätsorientierte und zukunftsweisende Berufsauffassung sowie eine vernetzte Berufsausübung ein.

Er vertritt und unterstützt Massnahmen, die zur Wahrung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie zur fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und pharmazeutischen Dienstleistungen dienen.

Art. 3

Aufgaben

In Erfüllung dieses Zwecks obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

- Er legt im Kanton möglichst unter Berücksichtigung der schweizerischen eine einheitliche Berufspolitik fest.
- Er beteiligt sich an der Ausarbeitung kantonaler Gesetze, Verordnungen und weiterer Erlasse, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen. Er tauscht sich mit den Vollzugsbehörden aus.

- Er fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Apotheker*innen und des Apothekenpersonals in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Institutionen.
- Er unterstützt Programme zur Qualitätssicherung in den Apotheken und fördert
- Qualitätszirkel mit anderen Berufen des Gesundheitswesens.
- Er setzt sich für die Förderung von Netzwerken innerhalb des Berufs und mit anderen Gesundheitsberufen und Institutionen ein.
- Er schafft und pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen des Gesundheitswesens und ist Kollektivmitglied von pharmaSuisse.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Aktivmitglieder

Die Kategorie der Aktivmitglieder unterteilt sich in:

a) Verantwortliche Apotheker*innen von öffentlichen Apotheken (Leiter*innen)

Leiter*innen müssen im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sein und ihre Tätigkeit als Leiter*in im Kanton Zürich ausüben.

Leiter*innen, welche eine Apotheke führen, die ganz oder mehrheitlich in fremdem wirtschaftlichen Eigentum steht, müssen über einen Arbeitsvertrag mit dem Eigentümer der Apotheke verfügen, der ihnen die uneingeschränkte Verantwortung für die fachliche Führung der Apotheke überträgt.

Eine Apotheke gilt nur dann nicht als in fremdem wirtschaftlichem Eigentum stehend, wenn der*die Leiter*in letztinstanzlich und alleine über alle wirtschaftlichen Fragen entscheiden kann, d. h. die Apotheke als Einzelfirma besitzt oder die Mehrheit der Aktien/der Stammanteile/des Stimmrechts der Apotheke hält.

b) Apotheker*innen

Apotheker*innen müssen eine Tätigkeit in öffentlichen Apotheken, Industrie, Spital, Schulen, Verwaltung, Dienstleistungszentrale oder Geschäftsstelle im Kanton Zürich ausüben.

Die Mitgliederkategorie der Apotheker*innen besteht aus den folgenden Personengruppen:

- Apotheker*innen mit eidgenössischem oder äquivalentem pharmazeutischen Diplom, welche der Aufsichtsbehörde nicht als fachlich gesamtverantwortliche Person gemeldet sind.
- Cand.pharm. nach alter Studienordnung mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom
- Apotheker*innen ohne eidgenössisches oder gleichwertiges Abschlussdiplom

c) Pharma-Assistent*innen

Pharma-Assistent*innen müssen eine Tätigkeit in öffentlichen Apotheken, Industrie, Spital, Schulen, Verwaltung, Dienstleistungszentrale oder Geschäftsstelle im Kanton Zürich ausüben.

Die Mitgliederkategorie der Pharma-Assistent*innen besteht aus den folgenden Personengruppen:

- Pharma-Assistent*innen EFZ
- Fachfrau/-mann Apotheke EFZ
- äquivalenter ausländischer Abschluss

Art. 6 Passivmitglieder

Die Mitgliederkategorie der Passivmitglieder beinhaltet:

- Personen, welche die Bestimmungen für Aktivmitglieder in Bezug auf Berufsausweis, Berufsausübung oder Ort ihrer Tätigkeit nicht oder nicht mehr erfüllen
- Studierende der Pharmazie, welche an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sind
- Gönner

Art. 7 Freimitglieder

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 8 **Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Belange der Apothekerschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 **Aufnahme**

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mittels Anmeldeformular an die Geschäftsstelle. Ihr sind die erforderlichen Ausweise gemäss Art. 5 f. sowie ein Curriculum vitae beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands endgültig.

Jedes Mitglied anerkennt durch seine Aufnahme in den Verband dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anwesenheit der aufzunehmenden Person an der Mitgliederversammlung ist erwünscht.

Jedes Mitglied anerkennt durch seine Aufnahme in den Verband dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 10 **Verlust der Mitgliedschaft**

a) Ausschluss durch den Vorstand

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher schriftlich einzureichen. Für das laufende Vereinsjahr bestehen die Verbindlichkeiten des Austretenden jedoch im vollen Umfange weiter.

Austretende, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verband. Für verfallene Beiträge und für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

Der Vorstand kann Mitglieder aller Mitgliedskategorien aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausschliessen. Jedes ausgeschlossene Mitglied ist darüber vom Vorstand unverzüglich zu informieren. Nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tage beim Vorstand eine persönliche Anhörung verlangen oder innert gleicher Frist einen begründeten schriftlichen Rekurs zu Händen der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Verlangt das ausgeschlossene Mitglied eine persönliche Anhörung, läuft

die Rekursfrist ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Anhörung. Einem allfälligen Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Es kommt das Prozedere für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gem. Art. 15 Abs. 4 zur Anwendung.

Art. 15 Abs. 4 findet auf Rekurse gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes keine Anwendung.

b) Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt oder Tod

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss und ist der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verband. Für verfallene Beiträge und für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder werden vom Verband im Rahmen seines Zwecks, seiner Aufgaben und seiner Ressourcen umfassend informiert und kollegial unterstützt.

Sie geniessen alle Vorteile, die ihnen – entsprechend ihrem Mitgliederstatus – aus der Zusammenarbeit des Verbands mit anderen Organisationen erwachsen.

Sie anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbands sowie die berufsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen und verpflichten sich, diese zu befolgen. Sie verpflichten sich, Änderungen, die für den Mitgliederstatus relevant sind, umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Aktivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 15. Alle übrigen Mitglieder haben ein Antragsrecht und beratende Stimme.

Aktivmitglieder und Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für die jeweilige Mitgliederkategorie bestimmten Mitgliederbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Mitgliederbeiträge und weitere Finanzressourcen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zusätzliche Sonderbeiträge beschliessen.

Zur Entlastung der Mitglieder kann der Vorstand weitere Finanzressourcen (z. B. Sponsoren) nutzen, sofern damit die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder, die gesetzlichen Vorgaben und das Patienteninteresse nicht verletzt werden.

Art. 13 **Kommunikation**

Der Verband kommuniziert mit seinen Mitgliedern in erster Linie auf dem elektronischen Weg. Die Mitglieder sind daher gehalten, eine E-Mail Adresse einzurichten.

IV. Organe

Art. 14 **Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisor*innen

A) Mitgliederversammlung

Art. 15 **Organisation**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden durchzuführen. Der Vorstand informiert interessierte Mitglieder auf deren Nachfrage hin unverzüglich um die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Bei Stimmgleichheit zählt ihre/seine Stimme in der jeweiligen Mitgliederkategorie doppelt. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und in-ner 60 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung sind das ganze Jahr über möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich und begründet mind. 60 Tage vor der Versammlung einzureichen und müssen von diesem der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Art. 16 **Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor*innen
- Abnahme des Präsidiums- und Vorstandsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisor*innen und des Budgets
- Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und der zusätzlichen Sonderbeiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- Letztinstanzliche Behandlung von Rekursen nach Art. 10 Abs. 3.

Art. 17 **Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens zehn der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Sachgeschäften bedarf es zur gültigen Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Wahlen zählt im Falle von Stimmgleichheit die Stimme der vorsitzenden Person in der jeweiligen Mitgliederkategorie doppelt.

Die für das absolute Mehr massgebende Stimmzahl sind die abgegebenen Stimmen abzüglich der leeren und der ungültigen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der statutarischen Mehrheit:

- einerseits der Summe der anwesenden Aktivmitglieder Apothekenleiter*innen gemäss Art. 5 a)
- andererseits der Summe der anwesenden Aktivmitglieder Apotheker*innen gemäss Art 5. b), sowie Pharma-Assistent*innen gemäss Art. 5 c). Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Wahlen.

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und innert 60 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 18 **Urabstimmung**

Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen. Dabei gilt sinngemäss Art. 11 Abs. 4. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen teilnehmen.

B) Vorstand

Art. 19 **Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus den Kategorien gemäss Art. 5 a) und 5 b) bestehen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet. Bei Stimmgleichheit zählt ihre bzw. seine Stimme doppelt. Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Geschäfte, welche einen Vertragsabschluss des Verbandes mit einem Dritten vorsehen, sind dem Gesamtvorstand mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen.

Art. 20 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.

Sind während der ordentlichen Amtsdauer Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder vorzunehmen, treten die neu gewählten Mitglieder in die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Art. 21 **Aufgaben und Unterschriftenregelung**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder die Verbandsstatuten nicht einem anderen Verbandsorgan zuweisen.

Er überwacht die Verwaltung des Verbandsvermögens.

Er kann für das Rechnungswesen eine interne oder externe Stelle als Kassier*in einsetzen. Der*Die Kassier*in hat im Rahmen ihrer vom Vorstand festgelegten Kompetenzen Einzelunterschrift.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (Beauftragte). Den Arbeitsgruppen muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Er organisiert und führt die Wahlen für die Delegierten in die Organe von pharmaSuisse gemäss dessen Statuten durch.

Er verwarnet Mitglieder, die gegen die Statuten und Beschlüsse des Verbands verstossen. Jedes verwarnete Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand eine persönliche Anhörung verlangen.

Für Rechtshandlungen des Verbands zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

C) Die Geschäftsleitung

Art. 22 **Zusammensetzung und Organisation**

Das Präsidium und mindestens zwei Vorstandsmitglieder bilden die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitungssitzungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 23 **Aufgaben**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte und hat im Rahmen einer vom Vorstand erlassenen Kompetenzordnung Entscheidungsbefugnis. Der Vorstand hat das Recht, innert 30 Tagen nach Publikation des Geschäftsleitungsprotokolls gegen einzelne Beschlüsse das Veto einzulegen. Das entsprechende Traktandum wird damit zum Vorstandsgeschäft.

Sie bereitet Sitzungen, insbesondere jene des Vorstandes, vor, erarbeitet und beschafft die für die Entscheidungsfindung nötigen Grundlagen und Dokumente und stellt dem Vorstand zu den einzelnen Geschäften Antrag.

Sie ist verantwortlich für die sorgfältige Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zuziehen.

D) Die Geschäftsstelle

Art. 24 Organisation

Das operative Zentrum des Verbands ist die ständige Geschäftsstelle unter der Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Vorstands- und den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Die Organisation der Geschäftsstelle und die konkreten Pflichtenhefte der Mitarbeitenden werden von der Geschäftsleitung auf Antrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers genehmigt.

Art. 25 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- Den Vollzug der Beschlüsse der Organe
- Die Unterstützung und Koordination von Organen und Arbeitsgruppen
- Das Mitgliederwesen

E) Rechnungsrevision

Art. 26 Rechnungsrevisor*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen und eine Ersatzrevisor*in.

Die Rechnungsrevisor*innen prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie über die Entlastung des Vorstands.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Verbandsvermögen

Art. 27

Verbandsschulden

Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder sowie die Nachschusspflicht sind ausgeschlossen. Die Vermögensrechnung wird jeweils mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch den Vorstand oder durch mindestens 1/5 der Aktivmitglieder beantragt werden.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften, die das OR für Genossenschaften aufstellt.

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zuzuwenden, deren Zielsetzungen den Verbandszwecken möglichst weitgehend entsprechen.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. November 2015 und treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. November 2023 in Kraft.